

Ergänzende Bedingungen zu Gewährleistung und Reklamation

Diese Bestimmungen konkretisieren und erweitern unsere Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (gem. ZVEI). Sie sind integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen und gelten ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese bleiben uneingeschränkt wirksam. Sofern in dem vorliegenden Dokument Regelungen enthalten sind, die von den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen, gelten diese als spezifische und präzisierende Ergänzungen, die nicht dazu im Widerspruch stehen.

1. Der Käufer ist verpflichtet, erhaltene Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel und Fehlmengen spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelanzeige, gelten die Waren als akzeptiert.
 2. Mangelhafte Waren werden nach Wahl des Lieferanten entweder repariert oder ersetzt (Nacherfüllung). Grundsätzlich trägt der Käufer die Kosten für den Versand an den Lieferanten. Ein Vorabersatz ist grundsätzlich nicht vorgesehen und erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach vorheriger Prüfung gegen Berechnung. Bei einer berechtigten Reklamation wird eine entsprechende Gutschrift ausgestellt.
 3. Waren können im Rahmen der Mängelgewährleistung nur mit zuvor von dem Lieferanten erhaltener Autorisierungsnummer (RMA) zurückgesandt werden. Die RMA gilt nur für die jeweils benannten Waren und Mengen. Rücksendungen ohne eine gültige Autorisierungsnummer können nicht angenommen werden.
 4. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau der mangelfreien oder reparierten Sache vor Ort, noch die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, wenn der Lieferant nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war.
 5. Verschleiß- oder Verbrauchsteile sowie Schäden, die durch unsachgemäße Installation, Veränderung, nicht autorisierte Reparaturen, Vernachlässigung oder unsachgemäßen Gebrauch der Ware entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 6. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB) handelt.
 7. Für reparierte oder ersetzte Waren gilt eine Restgewährleistungsfrist von 90 Tagen ab Rücksendung oder für die verbleibende ursprüngliche Gewährleistungsfrist, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
 8. Die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen.
 9. Die Rücknahme gekaufter Ware ist ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelfall aus Kulanz anders entschieden wird. Rücklieferungen werden in jedem Fall nur akzeptiert, wenn die Ware in originalverpacktem, versiegeltem Zustand zurückgesandt wird und die Rücksendung innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung erfolgt. Vom zu erstattenden Kaufpreis wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Prozent des Warenwertes einbehalten, die Mindestrücknahmegebühr beträgt in jedem Fall 80 Euro je Rechnung.
- Von der Rücknahme ausgeschlossen sind generell: Software, Waren mit aufgebrochener oder beschädigter Verpackung, Sonderanfertigungen, lackierte Teile sowie nicht wiederverwertbare Teile.
- Der Lieferant behält sich vor, Waren, die nicht von einer RMA nachvollziehbar und vollumfänglich erfasst sind, zurückzuweisen. Mängelansprüche des Käufers gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen bleiben von den Regelungen dieser Klausel unberührt.